

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft

zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes

zwischen

der Welterbestadt Quedlinburg
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Frank Ruch

und

der Stadt Thale
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Thomas Balcerowski

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL LSA 1998, S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA, S. 288) und dem Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBL LSA, S.190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288, 341)

wird folgende Arbeitsgemeinschaft gebildet und hierzu nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Zweck der Bildung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz wollen die Welterbestadt Quedlinburg und die Stadt Thale zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz zusammenarbeiten. Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist dabei das Zusammenwirken der Feuerwehren, der Vertragspartner bei Bränden und technischen Hilfeleistungen sowie zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren.
- (2) Zweck der Vereinbarung ist es, die Leistungsfähigkeit der jeweiligen anderen Feuerwehr zu unterstützen, ohne die eigene Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr einzuschränken.
Nach dem BrSchG obliegt es dem jeweiligen Träger der Feuerwehr die erforderliche Feuerwehrtechnik, die technischen und sächlichen Mittel und Geräte für die Brandbekämpfung bereitzuhalten.
Um Kosten zu reduzieren, Arbeitsabläufe zu verbessern und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren weiterhin sicherzustellen, soll die Nutzung, die laufende Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik den Vertragspartnern nach dieser Vereinbarung dienen.
- (3) Art und Umfang der Hilfeleistung liegen im Ermessen des Einsatzleiters der hilfeleistenden Stadt. Ein Rechtsanspruch auf nachbarliche Hilfe ist auszuschließen, wenn die Aufgabenerfüllung und Sicherheit der hilfeleistenden Stadt dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

- (4) Im Übrigen sind und bleiben die Vertragspartner für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Träger der Aufgaben des Brandschutzes auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG). Die Ausführung erfolgt als Pflichtaufgabe.
- (5) Die Alarmierung der Feuerwehren erfolgt über die Integrierte Leitstelle Harz (ILS).

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung, Pflichten, Kosten

- (1) Bei Brandschutz- und Hilfeleistungseinsätzen in der Gemarkung der Welterbestadt Quedlinburg, speziell im Bereich des unmittelbar an die Gemarkungsgrenze zur Stadt Thale, kann die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thale, zusätzlich zu den gemeindlichen Kräften und Mitteln erfolgen.
- (2) Bei Brandschutz- und Hilfeleistungseinsätzen in der Gemarkung der Stadt Thale speziell im Bereich des unmittelbar an die Gemarkungsgrenze zur Welterbestadt Quedlinburg, kann die Alarmierung von Kräften und Mitteln der Feuerwehr der Welterbestadt Quedlinburg, zusätzlich zu den gemeindlichen Kräften und Mitteln erfolgen.
- (3) Grundlage bildet die jeweils aktuell geltende und bei der Integrierte Leitstelle Harz hinterlegte Alarm- und Ausrückeordnung der betroffenen Feuerwehren.
- (4) Die Vertragspartner erheben untereinander keine Kosten nach den satzungsrechtlichen Brandschutzregelungen.

Der Kostenersatz nach § 22 des Brandschutzgesetzes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleibt unberührt.

Die Vertragspartner stellen ihre Ansprüche gegen den Kostenerstattungspflichtigen nach ihren satzungsrechtlichen Brandschutzregelungen.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist unbefristet geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2019 ordentlich und nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
Die Kündigung soll begründet werden.
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (2) Für die Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Form der Vereinbarungsänderung, Loyalitätsklausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgeblich sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass eine Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei

eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich bei der Durchführung der Vereinbarung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und auftretende Meinungsverschiedenheiten gemeinsam zu lösen.
- (4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist gemäß § 155 KVG LSA die Fachaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und /oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Partner unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am 1. des Monats, der nach dem Monat der letzten amtlichen Bekanntmachung der Vertragspartner folgt, wirksam.

Quedlinburg, den.....

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

- Siegelabdruck -

Thale, den.....

Thomas Balcerowski
Bürgermeister
Stadt Thale

- Siegelabdruck -